

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/25319 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-
und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Markus Tressel, Harald
Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/25544 –**

**Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken – Transparenz bei
der Lebensmittelkontrolle ermöglichen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) bedarf der Anpassung an unmittelbar geltende Regelungen des Rechts der Europäischen Union (EU).

Die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008. Für das in den §§ 6, 7 LFGB für Lebensmittelzusatzstoffe statuierte bundesrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht infolgedessen laut Bundesregierung kein Anwendungsbereich mehr.

Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, sind bislang nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellt, mit der Folge, dass sie ebenfalls dem allgemeinen Verbot nach § 6 LFGB unterliegen. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 19. Januar 2017 in der Rechtssache C-282/15 festgestellt, dass diesen Regelungen

für Aminosäuren die Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entgegenstehen, soweit das generelle Verbot auf eine Risikoanalyse gestützt ist, die nur bestimmte Aminosäuren betrifft, und selbst bei unbedenklichen Stoffen eine Ausnahme genehmigung nach § 68 LFGB nur befristet erfolgen kann.

Die §§ 26 und 27 LFGB enthalten zentrale Verbote zur Wahrung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes beim Verkehr mit kosmetischen Mitteln. Beide Vorschriften werden seit dem 11. Juli 2013 durch die unmittelbar anwendbaren Regelungen der Artikel 5 i. V. m. Artikel 3 oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel überlagert. Sie können nicht aufgehoben werden, da sie bislang nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 LFGB entsprechend auch für Mittel zum Tätowieren gelten. Die Vorschriften sind daher entsprechend anzupassen.

Am 14. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen durch die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel abgelöst. Die Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten ausführliche Regelungen über die im Verdachtsfall sowie nach Feststellung eines Verstoßes von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund erscheint für die Bundesregierung der derzeitige Maßnahmenkatalog nach § 39 Absatz 2 LFGB weitgehend verzichtbar.

Eine Anpassung des LFGB an neue Erfordernisse ist zudem durch den zunehmenden Vertrieb von u. a. Lebensmitteln über das Internet erforderlich. Neben der Online-Bestellung von Nahrungsergänzungsmitteln werden zunehmend leicht verderbliche Lebensmittel wie auch Kosmetika und Bedarfsgegenstände im Internet bestellt. Dies stellt nach Angaben der Bundesregierung die Überwachungsbehörden vor neue Herausforderungen. Den zuständigen Behörden fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage, die es ihnen erlaubt, unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln eine amtliche Probe zu nehmen, ohne dabei ihre behördliche Identität offen zu legen. Es können derzeit nach § 43 LFGB nur Testkäufe durchgeführt werden, bei denen die behördliche Identität offengelegt werden muss. Ein weiteres Problem beim Handel mit Erzeugnissen über das Internet ergibt sich, wenn der Betreiber einer Internetplattform nicht selbst Erzeugnisse in den Verkehr bringt, sondern den Anbietern lediglich die Internetplattform zur Verfügung stellt.

Es hat sich laut der Bundesregierung in verschiedenen Lebensmittelkrisen in Deutschland gezeigt, dass eine schnelle Rückverfolgung von Lieferketten für eine wirksame Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung ist. Da nach Darstellung der Bundesregierung die Verwertbarkeit der entsprechenden Informationen entscheidend davon abhängt, ob sie in angemessener Form und Frist übermittelt werden, ist eine entsprechende Anpassung im LFGB notwendig.

Zu Buchstabe b

Die Lebensmittelüberwachung ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer der Grundpfeiler des Verbraucherschutzes in Deutschland. Doch ihr zufolge zeigen Vorfälle wie im Herbst 2019 der Fall eines nordhessischen Wurstherstellers immer wieder Schwachstellen bei der Lebensmittelüberwachung auf. Die Antragsteller erklären, dass, obwohl die Lebensmittelüberwachung in jedem achten Betrieb Mängel vorfindet, Verbraucherinnen und Verbraucher nur in den seltensten Fällen davon erfahren. Sie kritisieren, dass die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen in Deutschland, anders als in anderen europäischen Ländern, wie z. B. Dänemark, Frankreich und Großbritannien, nicht für jedes Restaurant, für jeden

Imbiss oder Lebensmittelbetrieb transparent gemacht werden und nur in bestimmten Fällen von Grenzwertüberschreitungen oder Verstößen gegen Hygienevorschriften veröffentlicht werden. Als eine Lehre aus den vergangenen Lebensmittelkandalen muss für die Antragsteller auch die Rückverfolgbarkeit von in den Handel gelangten Produkten und deren Rückruf verbessert werden.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/25544 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, eine Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Hygienekennzeichnung für Gaststätten und lebensmittelverarbeitende Betriebe in Form eines sogenannten Hygienebarometers oder sogenannter Smileys zu schaffen sowie Transparenz über die Ergebnisse der behördlichen Kontrollen hinsichtlich Produktuntersuchungen sowie Betriebsüberwachungen zu schaffen, indem Kontrollergebnisse unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

- Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)
- Änderung des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht
- Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes
- Änderung des Weingesetzes
- Änderung des Infektionsschutzgesetzes
- Änderung des Milch- und Fettgesetzes
- Änderung des Milch- und Margarinegesetzes
- Änderung der Kosmetik-Verordnung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25319 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/25544 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Im Zusammenhang mit § 43a LFGB könnte laut Bundesregierung zwar auf eine ergänzende nationale Regelung verzichtet werden, da sich die Möglichkeit der anonymen Probenahme bereits aus der Verordnung (EU) 2017/625 ergibt. Insofern geht die Vorschrift über eine „1 : 1“-Umsetzung von EU-Recht hinaus. Allerdings würde ein Verzicht auf nähere Regelungen bedeuten, dass wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Recht des Unternehmers auf eine Gegenprobe und beispielsweise der Kostenerstattung für die Behörden ungeregelt bleiben würden. Zudem würde dies im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zu einer Ungleichbehandlung zwischen der Probenahme vor Ort und der Probenahme unter

Einsatz von Fernkommunikationsmitteln führen, da es vergleichbare Vorschriften für die Probenahme vor Ort gibt.

Auf eine weitergehende Ausgestaltung der Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit (§ 44 Absatz 3 LFGB) könnte grundsätzlich ebenfalls verzichtet werden, da die geplante Regelung über eine „1 : 1“-Umsetzung von EU-Recht hinausgeht. Dann müsste auf das in diesem Zusammenhang allgemein und unspezifisch gehaltene EU-Recht, insbesondere auf Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zurückgegriffen werden. Dies birgt die Gefahr, dass in einem Krisenfall, in dem unsichere Lebensmittel in den Verkehr gelangt sind und möglicherweise eine Gesundheitsgefahr für die Verbraucher besteht, die Rückverfolgung der Lebensmittelkette verzögert wird. Neben der hier vorgeschlagenen Regelung käme eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörden in Betracht, mit der die Behörden im Einzelfall Anforderungen an die Form und Frist der Übermittlung der Rückverfolgbarkeitsinformationen stellen können. Dies würde allerdings die Gefahr mit sich bringen, dass unterschiedliche Behörden unterschiedliche Anforderungen an die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen stellen und sich insbesondere überregional agierende Unternehmen einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen gegenübersehen.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Dem Bund entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine wesentlichen Kosten. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 10 ausgeglichen werden. Den Ländern und Gemeinden entstehen keine wesentlichen Kosten.

Zu Buchstabe b

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Saldo eine jährliche Entlastung von rund 40 000 Euro sowie einmaliger Aufwand in Höhe von insgesamt maximal 8,9 Millionen Euro. Die Kosten pro Unternehmen belaufen sich auf ca. 34,50 Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 13 000 Euro.

Für die Länder entsteht in der Summe ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von jährlich 251 500 Euro.

Zudem entsteht für die Länder einmaliger Aufwand in Höhe von rund 26 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Zu Buchstabe b

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25319 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt.

„1. diese Tiere nur zur Schlachtung abgegeben werden,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.‘

bb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

- b) Nummer 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu erwarten ist“ die Wörter „oder eine Sanktionierung wegen einer Straftat zu erwarten ist und deswegen gemäß § 41 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt ist“ eingefügt.‘

- c) Nummer 41 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

,d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Mitteln zum Tätowieren, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen im Sinne von § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 bis 9 dieses Gesetzes oder mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten wirken die Zollbehörden gemäß Artikel 2 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) mit. Die Zollbehörden melden die Aussetzung der Überlassung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2019/1020 unverzüglich der zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist.“ ‘

- d) Nummer 45 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Doppelbuchstaben aa werden die folgenden Doppelbuchstaben aa bis cc vorangestellt:
 - ,aa) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. entgegen § 10 Absatz 3 Nummer 1 ein Tier zur Schlachtung abgibt.“
 - cc) In Nummer 6 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc werden die Doppelbuchstaben dd bis ff.
2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2

Weitere Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

In § 44 Absatz 3 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden nach dem Wort „Aufforderung“ die Wörter „in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format“ eingefügt.

3. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

,, Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 33 Buchstabe b tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/25544 abzulehnen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Ursula Schulte
Berichterstellerin

Franziska Gminder
Berichterstellerin

Nicole Bauer
Berichterstellerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstellerin

Renate Künast
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Hans-Jürgen Thies, Ursula Schulte, Franziska Gminder, Nicole Bauer, Amira Mohamed Ali und Renate Künast

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/25319** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. Januar 2021 den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/25544** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Artikel 1 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches – LFGB)

Das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) bedarf der Anpassung an unmittelbar geltende Regelungen des Rechts der Europäischen Union (EU). Das Recht der Lebensmittelzusatzstoffe ist durch unmittelbar geltendes EU-Recht geregelt. Die Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen erfolgt ausschließlich nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008. Für das in den §§ 6, 7 LFGB für Lebensmittelzusatzstoffe statuierte bundesrechtliche Verbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht infolgedessen laut Bundesregierung kein Anwendungsbereich mehr. § 6 LFGB soll daher aufgehoben und § 7 LFGB in geeigneter Weise angepasst werden.

Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren und sonstige Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, sind bislang nach § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellt, mit der Folge, dass sie ebenfalls dem allgemeinen Verbot nach § 6 LFGB unterliegen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 19. Januar 2017 in der Rechtssache C-282/15 festgestellt, dass diesen Regelungen für Aminosäuren die Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 entgegenstehen, soweit das generelle Verbot auf eine Risikoanalyse gestützt ist, die nur bestimmte Aminosäuren betrifft, und selbst bei unbedenklichen Stoffen eine Ausnahmegenehmigung nach § 68 LFGB nur befristet erfolgen kann. Das Urteil des EuGH bezieht sich ausschließlich auf die Regelung in § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 LFGB für Aminosäuren. Dennoch soll es nach Darstellung der Bundesregierung zum Anlass genommen werden, § 2 Absatz 3 Satz 2 LFGB insgesamt aufzuheben. Damit soll für die Bundesregierung auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Gleichstellung der sonstigen Stoffe mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung, die bestimmten Lebensmitteln zugesetzt werden, Rechnung getragen werden. Dem Ordnungsgeber sollte nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin das Recht eingeräumt werden, bedenkliche Stoffe einem Verbot bzw. einer Höchstmengenregelung zu unterwerfen. Entsprechende Verordnungsermächtigungen sollen in § 7 Absatz 2 LFGB geschaffen werden.

Die §§ 26 und 27 LFGB enthalten zentrale Verbote zur Wahrung des Gesundheits- und Täuschungsschutzes beim Verkehr mit kosmetischen Mitteln. Beide Vorschriften werden seit dem 11. Juli 2013 vollständig durch die unmittelbar anwendbaren Regelungen der Artikel 5 i. V. m. Artikel 3 oder Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel überlagert. Sie können nicht aufgehoben werden, da sie bislang nach § 4

Absatz 1 Nummer 3 entsprechend auch für Mittel zum Tätowieren gelten. Die §§ 26 und 27 LFGB werden daher so gefasst, dass sie künftig nur noch unmittelbar für Mittel zum Tätowieren gelten.

Am 14. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen durch die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel abgelöst. Die Artikel 137 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten ausführliche Regelungen über die im Verdachtsfall sowie nach Feststellung eines Verstoßes von den zuständigen Behörden zu treffenden Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund erscheint für die Bundesregierung der derzeitige Maßnahmenkatalog nach § 39 Absatz 2 LFGB weitgehend verzichtbar. Die §§ 38, 39 LFGB sollen aufgrund dessen entsprechend angepasst werden. Da die Verordnung (EU) 2017/625 nicht für Bedarfsgegenstände (mit Ausnahme von Lebensmittelbedarfsgegenständen), kosmetische Mittel und Mittel zum Tätowieren gilt, bedarf es für die Bundesregierung insoweit weiterhin bundesgesetzlicher Regelungen, die in § 39a LFGB angesiedelt werden sollen.

Eine Anpassung des LFGB an neue Erfordernisse ist zudem durch den zunehmenden Vertrieb von u. a. Lebensmitteln über das Internet erforderlich. Neben der Online-Bestellung von Nahrungsergänzungsmitteln werden zunehmend leicht verderbliche Lebensmittel wie auch Kosmetika und Bedarfsgegenstände im Internet bestellt. Dies stellt nach Angaben der Bundesregierung die Überwachungsbehörden vor neue Herausforderungen. Den zuständigen Behörden fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage, die es ihnen erlaubt, unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln eine amtliche Probe zu nehmen, ohne dabei ihre behördliche Identität offen zu legen. Es können derzeit nach § 43 LFGB nur Testkäufe durchgeführt werden, bei denen die behördliche Identität offengelegt werden muss. Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Handhabung durch die zuständigen Behörden soll u. a. zur Durchführung von Artikel 36 der Verordnung (EU) 2017/625 mit § 43a LFGB eine bundesrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, nach der die mit der Überwachung beauftragten Personen Erzeugnisse, auch unter einem anderen Namen und ohne Offenlegung der behördlichen Identität unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln bestellen und als Probe verwenden können.

Ein weiteres Problem beim Handel mit Erzeugnissen über das Internet ergibt sich nach Angaben der Bundesregierung, wenn der Betreiber einer Internetplattform nicht selbst Erzeugnisse in den Verkehr bringt, sondern den Anbietern lediglich die Internetplattform zur Verfügung stellt. Mit § 38b – neu – LFGB soll eine Regelung zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher beim Kauf von Erzeugnissen über derartige Internetplattformen geschaffen werden. Die Betreiber derartiger Internetplattformen sind üblicherweise als Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes (TMG) einzustufen. Nach § 10 TMG sind Diensteanbieter für rechtswidrige fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Information oder der sie begründenden Umstände haben. Sie können somit in der Regel auch nicht wegen Verstoßes z. B. gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften in Anspruch genommen werden. § 38b – neu – LFGB sieht vor, dass die zuständige Behörde Diensteanbieter, auf deren Seiten ein Erzeugnis angeboten wird, das Gegenstand einer Schnellwarnmeldung (RASFF oder RAPEX) ist, im Hinblick auf das betroffene Erzeugnis über diese Schnellwarnmeldung informieren kann.

Es hat sich nach Aussage der Bundesregierung in verschiedenen Lebensmittelkrisen in Deutschland gezeigt, dass eine schnelle Rückverfolgung von Lieferketten für eine wirksame Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung ist. Da nach Darstellung der Bundesregierung die Verwertbarkeit der entsprechenden Informationen entscheidend davon abhängt, ob sie in angemessener Form und Frist übermittelt werden, ist eine entsprechende Anpassung im LFGB notwendig. In § 44 Absatz 3 LFGB soll angeordnet werden, dass die Informationen so vorzuhalten sind, dass sie im Bedarfsfall spätestens nach 24 Stunden elektronisch übermittelt werden können. Sollte dies für ein Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen eine unzumutbare Härte darstellen, soll die zuständige Behörde von diesen Anforderungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen können.

Weitere Änderungen des LFGB betreffen die Aufhebung von Begriffsbestimmungen, die in unmittelbar anwendbaren Vorschriften des EU-Rechts verankert sind, die Festlegung von Höchstmengen für Kokzidiostatika- und Histomonostatika-Rückstände in Lebensmitteln (§ 10 LFGB), weitere Anpassungen an die EU-Lebensmittel-Informationsverordnung (§§ 11, 13 und 35 LFGB) sowie die Straffung der Mitteilungs- und Übermittlungspflichten über Untersuchungsergebnisse zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 44a LFGB).

Artikel 2 (Weitere Änderung des LFGB)

Die Bezugsnorm für die Mitwirkung der Zollbehörden in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird mit Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2019/1020 zum 16. Juli 2021 aufgehoben (Artikel 39 Absatz 1 Ziffer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020). Die ab diesem Zeitpunkt einschlägigen Regelungen für die Mitwirkung der Zollbehörden sind gleichfalls in der Verordnung (EU) 2019/1020 enthalten. Daher soll § 55 Absatz 3 LFGB an die ab dem 16. Juli 2021 geltende Rechtslage angepasst werden. Artikel 2 soll zum 16. Juli 2021 in Kraft treten.

Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht)

In das Gesetz über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht vom 1. September 2005 soll ein neuer § 1a („Weitere Anwendung von Vorschriften über den Lebensmittelzusatzstoffen gleichgestellte Stoffe“) eingefügt werden.

Die Vorschrift dient der aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes notwendigen Vermeidung von Regelungslücken sowie der Vermeidung von Strafbarkeitslücken und Lücken in der Bußgeldbewehrung. Das bislang geltende Verbot für die den Zusatzstoffen gleichgestellten Stoffe soll in bestimmten Fällen übergangsweise solange weiter Anwendung finden, bis es unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts gibt, die inhaltlich Regelungen entsprechen, zu deren Erlass § 7 Absatz 2 LFGB den Ordnungsgeber ermächtigt, oder bis aufgrund der neuen Ermächtigung in § 7 Absatz 2 LFGB neue Regelungen getroffen werden.

Artikel 4 (Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes)

Im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz sollen in § 4 Absatz 3 Folgeänderungen zur Anpassung der Überwachungsvorschriften des LFGB vorgenommen werden.

Artikel 5 (Änderung des Weingesetzes)

Mit den Änderungen am Weingesetz sollen Folgeänderungen zur Anpassung der Überwachungsvorschriften des LFGB vorgenommen werden.

Artikel 6 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes soll der geänderten Aufgabenverteilung der Fachbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Rechnung getragen werden.

Artikel 7 (Änderung des Milch- und Fettgesetzes) und Artikel 8 (Änderung des Milch- und Margarinegesetzes)

Mit der Änderung des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 7) sowie des Milch- und Margarinegesetzes (Artikel 8) soll eine Rechtsgrundlage für die Beauftragung des Max-Rubner-Instituts (MRI) mit Forschungsaufgaben im Bereich der Milchgüte geschaffen werden.

Artikel 9 (Änderung der Kosmetik-Verordnung)

Bei der beabsichtigten Änderung der Kosmetik-Verordnung handelt es sich um eine rechtstechnische Folgeänderung zur Neufassung der §§ 26, 27 LFGB.

Artikel 10 (Folgeänderungen)

Mit Artikel 10 sollen in verschiedenen Gesetzen Folgeänderungen insbesondere aufgrund der Änderungen der Begriffsbestimmungen der §§ 2 und 3 LFGB vorgenommen werden.

Artikel 11 des Gesetzentwurfs enthält die Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 12 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/25319 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 19/25319 beigelegt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 4 der Drucksache 19/25319.

Zu Buchstabe b

Die Lebensmittelüberwachung ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer der Grundpfeiler des Verbraucherschutzes in Deutschland. Doch ihr zufolge zeigen Vorfälle wie im Herbst 2019 der Fall eines nordhessischen Wurstherstellers immer wieder Schwachstellen bei der Lebensmittelüberwachung auf. Die Antragsteller erklären, dass, obwohl die Lebensmittelüberwachung in jedem achten Betrieb Mängel vorfindet, Verbraucherinnen und Verbraucher nur in den seltensten Fällen davon erfahren. Sie kritisieren, dass die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen in Deutschland, anders als in anderen europäischen Ländern, wie z. B. Dänemark, Frankreich und Großbritannien, nicht für jedes Restaurant, für jeden Imbiss oder Lebensmittelbetrieb transparent gemacht werden und nur in bestimmten Fällen von Grenzwertüberschreitungen oder Verstößen gegen Hygienevorschriften veröffentlicht werden.

Um Verbraucherinnen und Verbraucher als Wirtschaftsteilnehmenden Informationen für eine aufgeklärte Kaufentscheidung zu geben und für Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, müssen nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ergebnisse von Hygienekontrollen pro Betrieb in Deutschland transparent gemacht werden. Die Antragsteller machen darauf aufmerksam, dass zum einen der Bundesrat bereits im Jahr 2013 (BR-Drucksache 789/12) gefordert hat, den Bundesländern die Möglichkeit einzuräumen, den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit einem transparenten System, wie z. B. mit den sogenannten Smileys oder einer sogenannten Hygieneampel, mehr Informationen zur Verfügung zu stellen und zum anderen der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (für die 19. Wahlperiode) vorsieht, eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit zu ermöglichen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN moniert, dass die Bundesregierung dieser Aufforderung bisher nicht nachgekommen ist.

Als eine Lehre aus den vergangenen Lebensmittelskandalen muss für die Antragsteller auch die Rückverfolgbarkeit von in den Handel gelangten Produkten und deren Rückruf verbessert werden. Bereits verkaufte Produkte müssen ihrer Ansicht nach schnell und zügig aus dem Verkehr gezogen werden können. Dafür bedarf es für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer Klarstellung durch den Gesetzgeber. Unternehmen müssen zu einer unverzüglichen und elektronischen Übermittlung der Informationen an Behörden in einem gängigen Format verpflichtet werden. Für den Fall, dass die beteiligten Unternehmen einen zum Gesundheitsschutz notwendigen Rückruf nicht einleiten, muss dieser gemäß der Antragsteller obligatorisch durch die Behörden angeordnet werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass u. a. dieses der vorliegende Gesetzentwurf (der Bundesregierung auf Drucksache 19/25319) nicht vorsieht.

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/25544 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen und darin

1. eine Rechtsgrundlage für eine bundeseinheitliche Hygienekennzeichnung für Gaststätten und lebensmittelverarbeitende Betriebe in Form eines Hygienebarometers oder Smileys zu schaffen,
2. Transparenz über die Ergebnisse der behördlichen Kontrollen hinsichtlich Produktuntersuchungen sowie Betriebsüberwachungen zu schaffen, indem Kontrollergebnisse unabhängig vom Schweregrad möglicher Verstöße der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden,
3. zu regeln, dass Unternehmen zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit verpflichtet werden, den Behörden die notwendigen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen,
4. zu regeln, dass Behörden innerhalb von 24 Stunden einen zum Gesundheitsschutz notwendigen Rückruf anordnen müssen, wenn dieser nicht von den beteiligten Unternehmen eingeleitet wird,
5. konkrete Vorgaben zur Information der Unternehmen über Rückrufe zu machen und klarzustellen, dass an allen Abgabestellen über einen zum Gesundheitsschutz notwendigen Rückruf informiert wird.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 25. November 2020 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-

und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (BR-Drucksache 617/20) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)78-15 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken und
- SDG 2 – Kein Hunger

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“, hier insbesondere des Unterziels 2.1 „Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben“. Die vorgesehenen Rechtsänderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zielen, ebenso wie die anderen in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen, auf die Gewährleistung eines dauerhaften und hohen Niveaus des Verbraucherschutzes, insbesondere des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ab. Damit trägt die Gesetzesänderung auch dazu bei, das übergeordnete Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens zu realisieren (vgl. Prinzip 4.c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss [...] den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“)

Auswirkungen des Gesetzes auf die Generationengerechtigkeit, den sozialen Zusammenhalt und die internationale Verantwortung und – abgesehen von den vorstehenden Ausführungen – auf die Lebensqualität sind nicht zu erkennen.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel. Demzufolge ist eine Prüfbite nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 76. Sitzung am 22. März 2021 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/25319 sowie zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/25544 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Dazu wurden acht Sachverständige eingeladen, denen die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Vorlagen anheimgestellt worden ist. Sieben Sachverständige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme jeweils zugestimmt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 19(10)389-A, 19(10)389-B, 19(10)389-C, 19(10)389-D, 19(10)389-E, 19(10)389-F sowie 19(10)389-G erschienen.

Folgende Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“) sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung (per Videokonferenz):

Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“)

- Bundesverband der Deutschen Lebensmittelchemiker/innen im öffentlichen Dienst e. V. (BLC)
- Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V. (BVLH)
- foodwatch e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Einzel Sachverständige

- Dr. Marcus Girnau
- Ingrid Hartges
- Anja Tittes
- Dr. Lutz Zengerling.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 22. März 2021 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Zu den Buchstaben a und b

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/25319 sowie den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/25544 in seiner 84. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)416 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

3. Abstimmungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)416 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25319 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 19/25544 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird ein Wunsch des Bundesrates aus seiner Stellungnahme auf BR-Drucksache 617/20 (Beschluss) aufgegriffen. Allerdings sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Bezeichnungen „a1“ sowie „0aa“ sowie die Nummerierung „01“ untypisch und den Änderungsbefehlen bzw. dem LFGB fremd. Vor diesem Hintergrund werden diese Bezeichnungen bzw. Nummerierungen an die üblichen Grundsätze der Rechtsförmlichkeit angepasst.

Zum Schutze der Verbraucher enthält § 10 LFGB Verkehrsverbote für vom Tier gewonnene Lebensmittel und lebende Tiere, wenn in oder auf diesen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vorhanden sind. Mit der Ergänzung

des § 10 Absatz 3 LFGB soll eine Regelungs- bzw. Ahnungslücke geschlossen werden, die sich im Hinblick auf die Abgabe eines lebenden Tieres durch den Landwirt oder einen Viehhändler an den Schlachthof ergibt, wenn dem Tier zugelassene oder registrierte Arzneimittel oder Futtermittelzusatzstoffe zugeführt wurden und die Wartezeit bis zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht eingehalten wird. Für diesen Fall ergibt sich derzeit kein Verbot und damit keine Strafbarkeit aus § 10 LFGB.

§ 10 Absatz 1 LFGB ist nicht einschlägig, da der Landwirt mit der Abgabe zur Schlachtung noch kein vom Tier gewonnenes Lebensmittel in Verkehr bringt. Absatz 2 betrifft zwar lebende Tiere, jedoch nur bei den dort genannten verbotenen bzw. nicht zugelassenen Stoffen oder Futtermittelzusatzstoffen. Absatz 3 regelt bislang nur die Gewinnung des Lebensmittels, also die Schlachtung selbst sowie das Inverkehrbringen des gewonnenen Lebensmittels, nicht aber die Abgabe des Tieres zur Schlachtung. Durch die beantragte Ergänzung wird die Verantwortung der Landwirte und Viehhändler für die Einhaltung von Wartezeiten gesetzlich geregelt, was insbesondere vor dem Hintergrund der Diskussion um eine Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung als erforderlich gesehen wird.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird eine Empfehlung des Bundesrates in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist eine Veröffentlichung bereits dann möglich, wenn ein Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden kann, also bereits dann, wenn der Anfangsverdacht einer Straftat besteht. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch lediglich die Einleitung eines Strafverfahrens, nicht jedoch bereits eine strafrechtliche Sanktionierung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Insoweit ist als Abgrenzungskriterium der Begriff des „hinreichenden Verdachtes“ sachgerechter. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht auch der Systematik des § 40 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 LFGB. Diese stellt neben dem hinreichenden Verdacht im Hinblick auf den Verstoß auch auf eine konkrete Sanktionserwartung (mindestens 350 Euro Bußgeld) ab. Diese Systematik würde durchbrochen und ausgehebelt, wenn allein die Einleitung eines bestimmten Verfahrens die Veröffentlichungspflicht auslösen würde. Die für die Sanktionserwartung notwendige Auseinandersetzung mit Tat und Täter muss auch im Rahmen der Veröffentlichungspflicht erfolgen.

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft sollte ebenfalls als konstitutives Merkmal aufgenommen werden. Nur so kann sich die veröffentlichende Behörde sinnvoll mit der Staatsanwaltschaft ins Benehmen setzen (vgl. Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe c Unterbuchstabe cc). Diese muss den Vorgang kennen und bewerten können. Andernfalls besteht durch eine Veröffentlichung vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft, die Gefahr, dass dadurch der verfolgte Untersuchungszweck gefährdet wird. In der Praxis bietet es sich an, mit der Abgabe eines Verfahrens an die Staatsanwaltschaft gleichzeitig das Benehmen über die Veröffentlichung herzustellen. So wird auch die Voraussetzung der Unverzögerlichkeit eingehalten.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird zum einen eine Empfehlung des Bundesrates übernommen.

Die Regelung des § 55 Absatz 3 Satz 1 LFGB sollte den gesamten Non-Food-Bereich des LFGB erfassen, so dass die Mittel zum Tätowieren zu ergänzen sind.

Im Übrigen wird die bislang in Artikel 2 enthaltene Regelung zur Anpassung des § 55 Absatz 3 LFGB an die ab 16. Juli 2021 geltende Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020) in Artikel 1 überführt. Da Artikel 1 nicht vor dem 16. Juli 2021 in Kraft treten wird, kann die Regelung direkt an die Marktüberwachungsverordnung angepasst werden. Artikel 1 Nummer 41 Buchstabe d wird zur besseren Lesbarkeit insgesamt neu gefasst.

Zu Buchstabe d

Mit der Einfügung der neuen Nummer 5a (Doppelbuchstabe bb) in § 58 Absatz 1 LFGB wird ein Verstoß gegen den neuen § 10 Absatz 3 Nummer 1 LFGB sanktioniert. Damit wird eine Empfehlung des Bundesrates umgesetzt.

Mit den Änderungsbefehlen aa und cc werden erforderliche Folgeänderungen zur neuen Nummerierung in § 10 Absatz 3 LFGB vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Mit der Änderung wird eine Empfehlung des Bundesrates übernommen.

Bislang übermitteln die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer die Rückverfolgbarkeitsinformationen in unterschiedlichen Formen. Insbesondere müssen die Daten oftmals von den Behörden händisch in ein Format übertragen werden, welches elektronisch verarbeitet werden kann. Dies erschwert und verzögert die Auswertung und Nutzung der Informationen auf Seiten der Behörden. Um einen schnelleren und effektiveren Datenaustausch zu gewährleisten, sollen die Daten künftig nicht bloß elektronisch und binnen 24 Stunden übermittelt werden. In einem weiteren Schritt sollen die Unternehmen verpflichtet werden, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu übermitteln.

Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

Es muss sich dabei um ein gängiges Format, wie beispielsweise sog. CSV-Dateien handeln.

Zu Nummer 3 (Artikel 12)**Zu Absatz 1**

Artikel 1 soll bereits am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Um den Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen ausreichend Zeit zu geben, ihre Rückverfolgbarkeitssysteme umzustellen und gegebenenfalls erforderliche IT-Infrastruktur anzuschaffen, soll die weitere Änderung von § 44 Absatz 3 Satz 2 LFGB erst am 31. Dezember 2022 in Kraft treten.

Artikel 12 wird zur besseren Lesbarkeit komplett neu gefasst.

Berlin, den 19. Mai 2021

Hans-Jürgen Thies
Berichtersteller

Ursula Schulte
Berichterstatlerin

Franziska Gminder
Berichterstatlerin

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Amira Mohamed Ali
Berichterstatlerin

Renate Künast
Berichterstatlerin